

1955	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1955	Nr. 39
Tag	Inhalt:	Seite
29. 10. 55	Truppenzollgesetz	691
31. 10. 55	Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl	699
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	701

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 31. Oktober 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon vom 8. März 1955 auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. — Gesetz über den Vertrag vom 4. November 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Schutz der Urheberrechte ihrer Staatsangehörigen an Werken der Tonkunst. — Bekanntmachung über die Kündigung des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei im Verhältnis zu Österreich. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949) für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Beitritt Frankreichs). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrtschiffe im Verhältnis zu Burma. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei im Verhältnis zu Mexiko.

Gesetz zur Ausführung

der Artikel 33, 34 und 35 des in Bonn am 26. Mai 1952 unterzeichneten Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland und des Artikels 3 des am gleichen Tage unterzeichneten Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Fassung des in Paris am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenzollgesetz).

Vom 29. Oktober 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Gestellung von Waren,
die aus dem Besitze der Streitkräfte
oder ihrer Mitglieder stammen

§ 1

Gestellungspflichtige Waren

(1) Die folgenden Waren sind ohne Rücksicht darauf, ob sie Zollgut oder Freigut sind, unverzüglich der zuständigen Zollstelle zu stellen:

1. Waren, deren unmittelbaren Besitz Personen, die nicht Mitglieder der Streitkräfte sind, im Zollgebiet von den Streitkräften oder ihren Mitgliedern erlangen. Zur Gestellung verpflichtet ist derjenige, der den Besitz erlangt.
2. Gefundene oder herrenlose Waren, die erkennbar aus dem Besitze der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder stammen, wenn sie nicht unverzüglich dem früheren Besitzer zurückgegeben werden. Zur Gestellung verpflichtet ist derjenige, der die Ware an sich nimmt. Er darf gefundene Waren, statt sie zu stellen, an die nach den allgemeinen Vorschriften hierfür zuständige öffentliche Behörde oder Verkehrsanstalt abliefern. In diesem Fall hat die Behörde

oder Verkehrsanstalt die gefundenen Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen, bevor sie sie anderen Personen als dem Verlierer oder den zuständigen Behörden der Streitkräfte übergibt.

3. Waren, die im unmittelbaren Besitze einer Person verbleiben, welche die Rechtsstellung eines Mitglieds der Streitkräfte verloren hat. Das gleiche gilt für Waren, die in ihrem mittelbaren Besitze verbleiben und nicht vom unmittelbaren Besitzer nach der Übergabe gemäß Nummer 1 gestellt worden sind. Zur Gestellung verpflichtet ist das ehemalige Mitglied der Streitkräfte.

(2) Zuständige Zollstelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Zollstelle, in deren Bezirk sich die Waren beim Besitzerwerb befinden. Bei Waren, die inländischen Unternehmern zur Veredelung einschließlich der Ausbesserung übergeben werden, ist die Zollstelle zuständig, in deren Bezirk der Betrieb liegt, der die Veredelungsarbeiten ausführt. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist die Zollstelle zuständig, in deren Bezirk das ehemalige Mitglied der Streitkräfte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Hauptzollamt, das der zuständigen Zollstelle übergeordnet ist, kann die Gestellung bei einer anderen Zollstelle zulassen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem dieser Zollstelle übergeordneten Hauptzollamt.

§ 2

Von der Gestellung befreite Waren

(1) Von der Gestellung nach § 1 Abs. 1 sind befreit:

1. Waren des freien Verkehrs, die von den Streitkräften oder ihren Mitgliedern nach Beendigung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Besitzmittlungsverhältnisses oder auf Grund eines Rücktritts von einem Verträge, auf Grund einer Gewährleistungspflicht für Mängel oder zum Umtausch zurückgegeben werden. Verbrauchsteuerbare Waren, die von einem Herstellungsbetrieb unter Befreiung von der Verbrauchsteuer gemäß Artikel 33 Abs. 1 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) oder Artikel 3 des Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder an die Streitkräfte geliefert worden sind und von diesen zurückgegeben werden, hat der Inhaber des Herstellungsbetriebes bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle anzumelden.
2. Nichtverbrauchsteuerbare Waren des freien Verkehrs, deren unmittelbarer Besitz von den Streitkräften einer vom Bundesminister der Finanzen bezeichneten Verwertungsstelle übertragen wird.
3. Waren, deren unmittelbarer Besitz lediglich zum Zwecke der Beförderung übertragen wird; die Befreiung gilt jedoch nicht für Waren, die Gegenstand des Schleichhandels sind und bei denen der Bundesminister der Finanzen die Befreiung von der Gestellung durch Rechtsverordnung ausgeschlossen hat.

Wird eine von der Gestellung befreite Ware ordnungsmäßig an den Empfänger abgeliefert, so ist sie von diesem zu stellen, sofern er nicht den Streitkräften angehört oder aus anderen Gründen zur Gestellung nicht verpflichtet ist. Die Ware ist vom Beförderer zu stellen, wenn er sie weder dem Empfänger noch dem Absender aushändigt.

4. Waren, deren unmittelbarer Besitz lediglich zum Zwecke der Verwahrung übertragen wird; die Befreiung gilt jedoch nicht für Waren, die Gegenstand des Schleichhandels sind und bei denen der Bundesminister der Finanzen die Befreiung von der Gestellung durch Rechtsverordnung ausgeschlossen hat.

Wird eine von der Gestellung befreite Ware nach Beendigung des Verwahrungsverhältnisses nicht an die Streitkräfte oder ihre Mitglieder zurückgegeben, so ist sie vom Verwahrer zu stellen. Händigt eine öffentliche Verwahrungsstelle, die in ihrem Geschäftsbetriebe die Person des Hinterlegers nicht festzustellen pflegt (z. B. Gepäckaufbewahrungsstellen der Eisenbahn,

Theatergarderoben), die Ware einer nicht zu den Streitkräften gehörenden Person aus, die sich als berechtigt ausweist, so ist sie von dieser Person zu stellen.

5. Übliche Geschenke persönlicher oder häuslicher Art in nicht zum Handel geeigneten Mengen, deren unmittelbaren Besitz Mitglieder der Streitkräfte anderen Personen übertragen. Der Bundesminister der Finanzen kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Waren, die Gegenstand des Schleichhandels sind, dann zu stellen sind, wenn der Beschenkte bereits eine bestimmte Menge gleichartiger Waren im Besitz hat, für die die Eingangsabgaben nicht entrichtet sind.
6. Gefundene oder herrenlose Waren im Werte von nicht mehr als drei Deutschen Mark, die die Streitkräfte oder ihre Mitglieder verloren oder aufgegeben haben.
7. Waren im Besitze einer Person, die die Rechtsstellung eines Mitglieds der Streitkräfte verloren hat, sofern diese Waren im Falle der Einfuhr als Reisegerät oder zum Reiseverbrauch gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 25 des Zollgesetzes zollfrei wären.
8. Nicht zum menschlichen Genuß geeignete Küchenabfälle aus Verpflegungseinrichtungen der Streitkräfte, die zur Viehfütterung bestimmt sind.
9. Sonstige Waren, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung entsprechend einem bestehenden Bedürfnis von der Gestellung befreit hat.

(2) Sind die gemäß Absatz 1 Nr. 5 bis 9 von der Gestellung befreiten Waren Zollgut, so treten sie mit der Erlangung des unmittelbaren Besitzes, im Falle der Nummer 7 mit dem Ausscheiden der betreffenden Person aus den Streitkräften, ohne Zollabfertigung und ohne Erhebung der Eingangsabgaben in den freien Verkehr. Eine Verbrauchsteuerschuld gemäß § 16 Abs. 2 entsteht hinsichtlich der genannten Waren nicht.

§ 3

Befreiung von der Gestellung bei Veredelungs- und Ausbesserungsgut

(1) Von der Gestellung nach § 1 Abs. 1 sind befreit:

1. Waren, deren Besitz die Streitkräfte einem inländischen Unternehmer übertragen, um sie in ihrem Auftrage veredeln oder ausbessern zu lassen, wenn es sich um gelegentliche Arbeiten handwerklicher Art handelt.
2. Waren des persönlichen oder häuslichen Gebrauchs, deren Besitz die Mitglieder der Streitkräfte einem inländischen Unternehmer übertragen, um sie in ihrem Auftrage veredeln oder ausbessern zu lassen.

Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Befreiung von der Gestellung

bei bestimmten Waren ausschließen, wenn dies zur Verhütung von volkswirtschaftlichen oder finanziellen Nachteilen erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Waren bestimmter Art von der Gestellung nach § 1 Abs. 1 zu befreien, deren Besitz die Streitkräfte einem inländischen Unternehmer übertragen, um sie in ihrem Auftrage in bestimmter Weise ausbessern zu lassen.

(3) Sind die nach den Absätzen 1 und 2 von der Gestellung befreiten Waren Zollgut, so gelten sie mit der Übergabe an den Unternehmer als zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt, bei dem die Entnahme des Zollguts in den freien Verkehr ohne zollamtliche Mitwirkung ausgeschlossen ist. Die Bewilligung eines Zollveredelungsverkehrs ist nicht erforderlich. Zollschuldner der bedingten Einfuhrzollschuld ist der Unternehmer. Die bedingte Zollschuld fällt weg mit der Übergabe der veredelten Waren und Abfälle an die zuständige Dienststelle oder das beteiligte Mitglied der Streitkräfte, mit der Gestellung bei der zuständigen Zollstelle oder dem Untergang des Zollguts.

(4) Der Unternehmer unterliegt der Steueraufsicht.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Abfälle, die bei der Veredelung oder Ausbesserung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren anfallen und dem Unternehmer überlassen werden, ohne Zollabfertigung und ohne Erhebung der Eingangsabgaben in den freien Verkehr treten, wenn sie einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

§ 4

Zulassung der Anmeldung anstelle der Gestellung

(1) Das Hauptzollamt, das der zuständigen Zollstelle übergeordnet ist, kann Personen, denen die Streitkräfte oder ihre Mitglieder regelmäßig den unmittelbaren Besitz an gleichartigen Waren übertragen, auf ihren Antrag von der Pflicht zur Gestellung der Waren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 unter der Bedingung befreien, daß sie die Waren der Zollstelle anmelden und die vom Hauptzollamt erlassenen Überwachungsbestimmungen einhalten.

(2) Sind diese Waren Zollgut, so entsteht mit der Übertragung des unmittelbaren Besitzes die Einfuhrzollschuld unbedingt, wenn die Waren dem Besitzer zu Eigentum übertragen werden. Wird der Besitz nur vorübergehend mit der Verpflichtung zur Rückgabe oder zur Weiterveräußerung für Rechnung des Auftraggebers übertragen, so hat die Übergabe die gleiche Wirkung, als ob die Waren zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt wären. Die damit entstandene bedingte Einfuhrzollschuld fällt weg, wenn die Waren dem Auftraggeber zurückgegeben oder der zuständigen Zollstelle gestellt werden oder untergehen; sie wird unbedingt, wenn die Waren veräußert oder sonst in den freien Verkehr entnommen werden. Zollschuldner ist derjenige, dem die Streitkräfte oder ihre Mitglieder den unmittelbaren Besitz der Waren übertragen.

(3) Sind die Waren verbrauchsteuerbares Freigut, so gelten die Vorschriften des Absatzes 2 sinngemäß für eine gemäß § 16 Abs. 2 entstandene Verbrauchsteuerschuld.

(4) Das Hauptzollamt kann die Vergünstigung im Falle des Mißbrauchs widerrufen, insbesondere wenn der Begünstigte oder die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, die Pflicht zur Anmeldung oder zur Beachtung der Überwachungsbestimmungen schuldhaft verletzen.

§ 5

Befreiung der Mitglieder der Streitkräfte von der Verpflichtung gemäß Artikel 35 Abs. 7 des Truppenvertrages

Soweit Waren gemäß den §§ 2 oder 3 von der Gestellung befreit sind, sind die Mitglieder der Streitkräfte von der Verpflichtung befreit, gemäß Artikel 35 Abs. 7 des Truppenvertrages die zuständigen deutschen Behörden vor der Verfügung über die Waren zu benachrichtigen und ihre Genehmigung einzuholen. Das gleiche gilt, wenn sie Waren, die vom Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung näher bestimmt sind, an Personen veräußern oder zur Weiterveräußerung übergeben, die das Hauptzollamt gemäß § 4 von der Verpflichtung zur Gestellung befreit hat.

§ 6

Haftung für die Abgabe bei Verletzung der Gestellungspflicht.

Wer Waren entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gestellt, haftet, wenn er nicht selbst Abgabenschuldner ist, für den Betrag, in dessen Höhe Zoll- und Steuereinnahmen verkürzt oder Zoll- und Steuervergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

II. Abgabenrechtliche Behandlung von Waren, die aus dem Besitze der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder stammen

§ 7

Gestellte Waren

(1) Die Zollstelle überläßt dem Beteiligten die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gestellten Waren zur freien Verfügung, wenn festgestellt wird, daß sie aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets stammen und daß für sie Befreiung oder Vergütung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben einschließlich der für Branntwein bei der Ausfuhr vorgesehenen Preisvergünstigungen nicht gewährt worden sind.

(2) Wird bei einer verbrauchsteuerbaren Ware festgestellt, daß sie Freigut ist, ohne daß jedoch festgestellt werden kann, daß den Streitkräften dafür die in § 16 Abs. 1 genannte Befreiung von der Verbrauchsteuer nicht gewährt worden ist, so unterliegt sie der Verbrauchsteuer gemäß § 16 Abs. 2. Beantragt der Beteiligte, ihm die Ware zur freien Verfügung zu überlassen, so wird die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 entstehende Verbrauchsteuer-

schuld festgestellt und ihm mit der Aufforderung zur Zahlung mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Die Ware wird dem Beteiligten erst überlassen, wenn die Abgaben entrichtet, gestundet oder aufgeschoben sind. Wird der Steuerbetrag nicht rechtzeitig entrichtet und wird auch nicht Stundung oder Zahlungsaufschub gewährt, so gilt der Antrag auf Überlassung der Ware zur freien Verfügung als nicht gestellt. Ist die Ware dem Beteiligten nur vorübergehend mit der Verpflichtung zur Rückgabe übergeben worden (z. B. zur Bearbeitung oder Verarbeitung), so überläßt ihm die Zollstelle die Ware auf seinen Antrag zu dem angegebenen Zwecke. Hierdurch entsteht die Verbrauchsteuerschuld bedingt. Sie fällt weg mit der Rückgabe der Ware oder der daraus hergestellten Erzeugnisse und etwaiger Abfälle. Der Beteiligte hat auf Erfordern Sicherheit zu leisten und unterliegt der Steuerverpflichtung. Er hat der Zollstelle binnen einer bestimmten Frist die Rückgabe der Ware oder der daraus hergestellten Erzeugnisse und der entstandenen Abfälle oder ihren Untergang nachzuweisen oder sie wiederzugestellen. Andernfalls hat er die Abgaben zu entrichten.

(3) Waren, bei denen nicht festgestellt werden kann, daß sie Freigut sind, sind als Zollgut nach den allgemeinen Vorschriften des Zollrechts zu behandeln, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Waren unterliegen den für die Einfuhr gleichartiger Waren geltenden Einfuhrverboten und -beschränkungen.

§ 8

Nicht gestellte Waren

(1) Waren, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gestellt worden sind oder die dem Besitze der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder oder der Personen, die die Waren für diese befördern oder verwahren, ohne deren Willen entzogen worden sind, oder über die die Mitglieder der Streitkräfte unter Verletzung der Vorschriften des Artikels 35 Abs. 7 des Truppenvertrages in Verbindung mit § 5 dieses Gesetzes verfügt haben, sind, wenn nicht festgestellt wird, daß sie Freigut sind, als Zollgut zu behandeln, über das vorschriftswidrig verfügt worden ist (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 des Zollgesetzes).

(2) Wird bei einer in Absatz 1 bezeichneten verbrauchsteuerbaren Ware festgestellt, daß sie Freigut ist, ohne daß jedoch festgestellt werden kann, daß den Streitkräften dafür die in § 16 Abs. 1 genannte Befreiung von der Verbrauchsteuer nicht gewährt worden ist, so ist die Ware gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 zu behandeln.

§ 9

Waren, die vor dem Inkrafttreten des Truppenvertrages in den Besitz der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder gelangt sind

Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 sind auch auf die Waren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Truppenvertrages in den Besitz der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder gelangt sind. Verbrauch-

steuerbare Waren, die vor dem Inkrafttreten des Truppenvertrages an die Streitkräfte unter Befreiung von der Verbrauchsteuer geliefert worden sind, für die jedoch gemäß Artikel 33 Abs. 1 Satz 2 des Truppenvertrages eine Steuerbefreiung nicht vorgesehen ist, sind als Zollgut zu behandeln.

§ 10

Zollgut ehemaliger Mitglieder der Streitkräfte

Auf Zollgut, das im Besitze von Personen verbleibt, die die Rechtsstellung eines Mitglieds der Streitkräfte verloren haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und im Zollgebiet ihren Wohnsitz nehmen oder beibehalten, finden die Vorschriften des § 69 Abs. 1 Nr. 27 des Zollgesetzes über das Übersiedlungsgut Anziehender entsprechende Anwendung, soweit es nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 von der Gestellung befreit ist.

§ 11

Ermächtigung zur Festsetzung von Abgabendurchschnittssätzen und zum Erlaß der Abgaben

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Abgeltung des Einfuhrzolls und der Umsatzausgleichsteuer Abgabendurchschnittssätze abweichend von den Zollsätzen des Zolltarifs und den Sätzen der Ausgleichsteuerordnung festzusetzen für

1. Zusammenstellungen von Waren verschiedener Art, die die Streitkräfte als entbehrlich aus Versorgungslagern oder ähnlichen Einrichtungen zu einem Gesamtpreis veräußern;
2. Abfälle, die bei der Veredelung oder Ausbesserung von Waren, die den Streitkräften oder ihren Mitgliedern gehören, anfallen;
3. gebrauchte Gegenstände des persönlichen oder häuslichen Bedarfs, die von Mitgliedern der Streitkräfte an Personen oder Unternehmen veräußert oder zur Weiterveräußerung übergeben werden, die von den Hauptzollämtern besonders zugelassen worden sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird weiter ermächtigt,

- a) Bestimmungen über den Erlaß des Einfuhrzolls und der Umsatzausgleichsteuer für Waren zu erlassen, die gemäß § 15 aus dem zollrechtlich freien Verkehr an die Streitkräfte geliefert worden sind und von diesen veräußert oder an den Lieferer zurückgegeben werden;
- b) Bestimmungen über den Erlaß von Verbrauchsteuern für die unter Buchstabe a bezeichneten Waren zu erlassen, die von den Streitkräften an den Lieferer zurückgegeben und in einen inländischen Herstellungsbetrieb wieder aufgenommen werden.

III. Abgabenbegünstigte Lieferung von Waren an die Streitkräfte und ihre Mitglieder im Zollgebiet

§ 12

Lieferung von Zollgut an die Streitkräfte

(1) Wer an die Streitkräfte Zollgut im Zollgebiet ohne Entrichtung der Eingangsabgaben liefern will, hat der zuständigen Zollstelle nachzuweisen, daß der Lieferung ein Vertrag mit einer amtlichen Beschaffungsstelle der Streitkräfte zugrunde liegt, der eine Zahlung des Entgelts in der Währung des Heimatlandes der beteiligten Streitkraft vorsieht. Er hat die Abfertigung des Zollguts zur Weitergabe an die Streitkräfte zu beantragen.

(2) Die Abfertigung des Zollguts zur Weitergabe an die Streitkräfte hat die gleiche Wirkung wie die Abfertigung zu einem Zollvormerkverkehr mit der Folge, daß die Einfuhrzollschuld bedingt entsteht. Die bedingte Einfuhrzollschuld fällt dadurch weg, daß das Zollgut der empfangsberechtigten Dienststelle der Streitkräfte übergeben und das Entgelt in der Währung ihres Heimatlandes gezahlt wird.

(3) Befindet sich das Zollgut, das an die in Absatz 1 genannten Stellen geliefert werden soll, bereits in einem Zollvormerkverkehr, so kann es der zuständigen Zollstelle vorgeführt werden mit dem Antrag, die Lieferung im Rahmen des bestehenden Zollvormerkverkehrs zuzulassen. Wird diesem Antrag stattgegeben, so gilt für die bedingte Einfuhrzollschuld des Antragstellers, die auf das zu liefernde Zollgut entfällt, Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Soll regelmäßig Zollgut gleicher Art aus einem Zollvormerkverkehr an die Streitkräfte geliefert werden, so kann das Hauptzollamt die Lieferung des Zollguts im Rahmen des bestehenden Zollvormerkverkehrs unter den von ihm angeordneten Sicherungsmaßnahmen allgemein zulassen und die Vorführung des Zollguts bei der Zollstelle unter der Bedingung erlassen, daß die Gattung und Menge des Zollguts durch auf Zolltreue verpflichtete Personen festgestellt werden.

(5) Soweit die Übergabe des Zollguts an die empfangsberechtigte Dienststelle und die Zahlung des Entgelts in der Währung des Heimatlandes der Streitkräfte oder der Untergang des Zollguts nicht innerhalb einer von der Zollstelle gesetzten Frist nachgewiesen oder das Zollgut nicht wiedergestellt wird, wird vermutet, daß es in den freien Verkehr getreten ist.

(6) Für die Zollschuld kann Sicherheit gefordert werden.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die sonstigen Eingangsabgaben, denen das Zollgut unterliegt.

§ 13

Lieferung von Kraftfahrzeugen ausländischen Ursprungs an die Mitglieder der Streitkräfte

(1) Zollhängige Kraftfahrzeuge ausländischen Ursprungs können an die Mitglieder der Streitkräfte ohne Entrichtung der Eingangsabgaben aus Zolleigenlagern, Zollvormerklagern oder aus Zollveredelungsverkehren geliefert werden, wenn die zuständigen Behörden der Streitkräfte den Erwerb des Kraftfahrzeugs durch das betreffende Mitglied der Streitkräfte genehmigt haben und das Entgelt in der Währung des Heimatlandes der Streitkräfte gezahlt wird.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Gewährung der Abgabenvergünstigung nach Absatz 1 davon abhängig machen, daß das Entgelt für das Kraftfahrzeug statt in der Währung des Heimatlandes der in Betracht kommenden Streitkraft in der Währung des Einkaufs- oder Herstellungslandes des Kraftfahrzeugs gezahlt wird.

(3) Für die Lieferung gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

§ 14

Zollveredelung für die Streitkräfte oder ihre Mitglieder

(1) Das über eine Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeiten oder Verarbeiten von Zollgut, das den Streitkräften oder ihren Mitgliedern gehört oder das zur Lieferung an die Streitkräfte, im Falle des § 13 auch an ihre Mitglieder, gegen Zahlung in der Währung ihres Heimatlandes bestimmt ist, gilt als Zollveredelung im Sinne des § 16 Abs. 4 des Zollgesetzes.

(2) Die Lieferung von Zollgut, das zu einem Eigenveredelungsverkehr abgefertigt worden ist, an die Streitkräfte richtet sich nach den Bestimmungen des § 12.

(3) Soll Zollgut, das den Streitkräften oder ihren Mitgliedern gehört und zum Zwecke der Lohnveredelung zum Zollvormerkverkehr abgefertigt worden ist, an die Streitkräfte oder ihre Mitglieder im Zollgebiet zurückgeliefert werden, so hat es der Veredeler der zuständigen Zollstelle vorzuführen mit dem Antrag, die Rückgabe im Rahmen des bestehenden Zollvormerkverkehrs zu genehmigen. Wird diesem Antrag stattgegeben, so fällt die auf das zurückzugebende Zollgut entfallende Einfuhrzollschuld des Veredelers dadurch weg, daß das Zollgut der empfangsberechtigten Dienststelle oder dem beteiligten Mitglied der Streitkräfte übergeben wird. Wird regelmäßig Zollgut gleicher Art für die Streitkräfte veredelt, so kann das Hauptzollamt die in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Erleichterungen zu lassen.

(4) Soll Zollgut, das den Streitkräften oder ihren Mitgliedern gehört und zum Zwecke der Lohnveredelung unter Zollraumverschluß oder Zollbewachung abgefertigt worden ist, an die Streitkräfte oder ihre Mitglieder zurückgeliefert werden, so hat

der Veredeler die Abfertigung des Zollguts zur Rückgabe an diese zu beantragen. Für die Abfertigung des Zollguts gilt § 12 Abs. 2 und 6 mit der Maßgabe, daß die bedingte Einfuhrzollschuld mit der Rückgabe des Zollguts wegfällt.

(5) Soweit die Rückgabe des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Zollguts an die empfangsberechtigte Dienststelle oder das beteiligte Mitglied der Streitkräfte oder der Untergang des Zollguts nicht innerhalb einer von der Zollstelle gesetzten Frist nachgewiesen oder das Zollgut nicht wiedergestellt wird, wird vermutet, daß es in den freien Verkehr getreten ist.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Verwaltungswege die Einfuhrzollschuld für Zollgut zu erlassen, das im Auftrage eines im Zollaussland ansässigen Auftraggebers im Zollveredelungsverkehr veredelt und an die Streitkräfte geliefert worden ist. Er kann dies davon abhängig machen, daß der Veredelungslohn in der Währung des Heimatlandes der beteiligten Streitkraft gezahlt wird. Voraussetzung ist, daß die Ausführung der Veredelungsarbeit für die beteiligten Gewerbe wesentliche Vorteile mit sich bringt, ohne andere Gewerbe zu benachteiligen, oder daß die Vorteile, vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft betrachtet, gegenüber den Nachteilen erheblich überwiegen. Der Bundesminister der Finanzen kann die Befugnis auf nachgeordnete Zollbehörden übertragen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die sonstigen Eingangsabgaben, denen das Zollgut unterliegt.

§ 15

Lieferung von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs an die Streitkräfte unter Inanspruchnahme von Abgabenbefreiungen, Abgabenvergütungen oder Preisvergünstigungen, die bei der Ausfuhr vorgesehen sind

(1) Wer an die Streitkräfte im Zollgebiet Waren des zollrechtlich freien Verkehrs unter Inanspruchnahme der Abgabenbefreiungen oder -vergütungen oder Preisvergünstigungen liefern will, wie sie in den Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolverordnungen im Falle der Ausfuhr schlechthin oder der Ausfuhr zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch im Zollaussland vorgesehen sind, hat der zuständigen Zollstelle nachzuweisen, daß der Lieferung ein Vertrag mit einer amtlichen Beschaffungsstelle der Streitkräfte zugrunde liegt, der eine Zahlung des Entgelts in der Währung des Heimatlandes der beteiligten Streitkraft vorsieht. Er hat die Abfertigung der Waren zur Weitergabe an die Streitkräfte zu beantragen.

(2) Die Waren gelten im Sinne der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetze als ordnungsmäßig ausgeführt, wenn sie von der zuständigen Zollstelle zur Weitergabe an die Streitkräfte abgefertigt worden sind und der Zollstelle nachgewiesen wird, daß sie der empfangsberechtigten Dienststelle der Streitkräfte übergeben worden sind und das Entgelt

in der Währung des Heimatlandes der beteiligten Streitkräfte gezahlt worden ist. Mit dem Eintritt dieser Bedingungen werden die Waren Zollgut.

(3) Sollen regelmäßig Waren gleicher Art an die Streitkräfte geliefert werden, so kann das Hauptzollamt für die Abfertigung der Waren zur Weitergabe an die Streitkräfte Erleichterungen zulassen. Es kann insbesondere zulassen, daß die Gattung und Menge der gelieferten Waren durch auf Zolltreue verpflichtete Personen festgestellt werden.

§ 16

Lieferung von verbrauchsteuerbaren Waren an die Streitkräfte unter Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen

(1) Für verbrauchsteuerbare Waren, die die Streitkräfte unter Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gemäß Artikel 33 Abs. 1 des Truppenvertrages oder gemäß Artikel 3 des Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder unmittelbar aus einem inländischen Herstellungsbetrieb beziehen, fällt die mit der Entfernung der Waren aus dem Herstellungsbetrieb entstandene Steuerschuld weg, wenn die Waren in den Besitz der empfangsberechtigten Dienststelle der Streitkräfte gelangt sind.

(2) Es entsteht eine neue Steuerschuld, wenn die Waren

1. von den Streitkräften oder ihren Mitgliedern einer anderen Person übergeben worden sind und dieser auf ihren Antrag von der Zollstelle, bei der sie gestellt worden sind, gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 oder 5 überlassen werden,
2. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht der zuständigen Zollstelle gestellt werden,
3. dem Besitze der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder oder der Personen, die die Waren für diese befördern oder verwahren, ohne deren Willen entzogen werden.

(3) Steuerschuldner ist

1. im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 derjenige, der die Überlassung der Waren bei der Zollstelle beantragt,
2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 derjenige, der die vorgeschriebene Gestellung unterläßt,
3. im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 derjenige, der den Besitz entzieht.

(4) Für die Bemessung der Steuerschuld und ihre Fälligkeit gelten die Vorschriften, die in den Verbrauchsteuergesetzen bei der Einfuhr derartiger Waren vorgesehen sind.

§ 17

Sonderbestimmungen über die Lieferung von Mineralöl

(1) Für Mineralöle der Nr. 27 10 Abs. B-1, C und D des Zolltarifs, die die Streitkräfte gegen Zahlung des Kaufpreises in der Währung ihres Heimatlandes ge-

kauft haben und die daraufhin an die zum Bezuge berechtigten Dienststellen oder Mitglieder der Streitkräfte aus dem freien Verkehr des Zollgebiets gegen besondere Gutscheine abgegeben worden sind, werden die Zollvergütungen gewährt, die im Falle der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch im Zollaussland vorgesehen sind. Außerdem wird die auf die betreffenden Erzeugnisse entfallende Mineralölsteuer vergütet.

(2) Vergütungsberechtigt ist, wer den Kaufvertrag mit den Streitkräften abgeschlossen hat. Er hat mit dem Antrage auf Gewährung der Vergütung die entwerteten Gutscheine vorzulegen und nachzuweisen, daß der Kaufpreis in der Währung des Heimatlandes der Streitkräfte im Inland gezahlt worden ist.

(3) Mineralöl, das gemäß Absatz 1 an die Dienststellen oder Mitglieder der Streitkräfte abgegeben worden ist, gilt mit der Übergabe als Zollgut, das von den Streitkräften oder ihren Mitgliedern gemäß Artikel 34 Abs. 2 oder Artikel 35 Abs. 4 des Truppenvertrages eingeführt worden ist.

IV. Erleichterte Zollbeförderung von Waren der Streitkräfte im Anschluß an die Verbringung ins Bundesgebiet oder an ein Zollanweisungsverfahren

§ 18

(1) Wenn Waren, die den Streitkräften gehören oder die für ihren eigenen Gebrauch oder den ihrer Mitglieder bestimmt sind, nach ihrer Verbringung in das Bundesgebiet der zuständigen Zollstelle gemäß Artikel 34 Abs. 3 und 5 des Truppenvertrages in Verbindung mit § 13 des Zollgesetzes unter Vorlage einer amtlichen Bescheinigung der Streitkräfte gestellt worden sind, so können sie von der Zollstelle ohne Abfertigung zum Zollanweisungsverfahren dem Warenführer oder einem anderen zur Beförderung an die empfangsberechtigte Dienststelle der Streitkräfte überlassen werden. In diesem Falle haftet der Betreffende für die Eingangsabgaben nach der höchsten in Betracht kommenden Abgabenbelastung, wenn die Waren nicht oder nicht ordnungsmäßig einer empfangsberechtigten Dienststelle der Streitkräfte übergeben oder einer Zollstelle wiedergestellt werden. Er hat auf Erfordern Sicherheit zu leisten. Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß die Haftung unter bestimmten Voraussetzungen auf einen anderen Warenführer übergeht, der die Waren in Kenntnis ihrer Eigenschaft übernimmt.

(2) Das gleiche gilt, wenn Zollgut nach Abfertigung im Zollanweisungsverfahren unter Vorlage einer amtlichen Bescheinigung der Streitkräfte einer Zollstelle wiedergestellt und von dieser dem Warenführer oder einem Dritten zur Beförderung an die empfangsberechtigte Dienststelle der Streitkräfte überlassen wird.

(3) Der Haftende hat die Abgaben zu entrichten, wenn nicht binnen der von der Zollstelle gesetzten Frist nachgewiesen wird, daß die Waren der

empfangsberechtigten Dienststelle der Streitkräfte übergeben oder einer Zollstelle wiedergestellt worden sind, oder festgestellt wird, daß aus anderen Gründen eine Abgabenschuld nicht entstanden ist.

V. Umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen

§ 19

Einschaltung von Baubehörden in Baumaßnahmen der Streitkräfte

Bei Einschaltung der Baubehörden des Bundes oder der Länder in Baumaßnahmen der Streitkräfte sind unmittelbare Lieferungen und sonstige Leistungen an solche Baubehörden umsatzsteuerrechtlich wie unmittelbare Lieferungen und sonstige Leistungen an die Streitkräfte zu behandeln.

§ 20

Händlervergütung

Neben der Vergütung der Umsatzsteuervorbelastung in Höhe der Ausfuhrvergütung nach § 16 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes kann unter den Voraussetzungen des Artikels 33 Abs. 2 Unterabsatz b des Truppenvertrages auf Antrag Händlervergütung in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes gewährt werden.

VI. Bestimmungen über den Streitkräften gleichgestellte Organisationen und Unternehmen sowie deren Angestellte

§ 21

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn anstelle der Streitkräfte und ihrer Mitglieder Organisationen oder Unternehmen und ihre Angestellten beteiligt sind, die den Streitkräften oder ihren Mitgliedern gemäß Artikel 36 des Truppenvertrages in der in Betracht kommenden Hinsicht gleichgestellt sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen gibt bekannt, welche Organisationen der Unternehmen und welche von deren Angestellten den Streitkräften und deren Mitgliedern in zoll-, verbrauchsteuer- und monopolrechtlicher Hinsicht gleichgestellt sind und welche Vorrechte ihnen zustehen.

VII. Schlußvorschriften

§ 22

Ermächtigungen der Bundesregierung und des Bundesministers der Finanzen zum Erlaß von Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Artikels 33 Abs. 2 Unterabsätze b und c des Truppenvertrages und des § 20 dieses Gesetzes den Umfang der Umsatzsteuervergütung und das Befreiungs- und Vergütungsverfahren entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverord-

nung zu regeln; dabei sind Abweichungen zulässig, die sich daraus ergeben, daß nach Artikel 33 Abs. 2 des Truppenvertrages und nach § 20 dieses Gesetzes

- a) Umsatzsteuervergütung nur nach Vereinbarung des Entgelts in der Währung des Heimatlandes der beteiligten Streitkräfte und
- b) Umsatzsteuerbefreiung und Umsatzsteuervergütung ohne Ausfuhr des Liefergegenstandes

gewährt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. die durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten, soweit es sich nicht um Pflichten handelt, die den Amtsträgern der Zollverwaltung (§ 22 der Reichsabgabenordnung) in dieser Eigenschaft obliegen, näher zu bestimmen;
2. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe zu erläutern;
3. das Verfahren zu regeln
 - a) bei der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Gestellung von Waren,
 - b) bei der Lieferung von Waren an die Streitkräfte, die ihnen gemäß Artikel 36

des Truppenvertrages gleichgestellten Organisationen oder die Mitglieder der Streitkräfte, soweit dabei die in Artikel 33 Abs. 1 und Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 des Truppenvertrages, in Artikel 3 des Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und in den §§ 13 und 17 dieses Gesetzes vorgesehenen Abgaben- und Preisvergünstigungen in Anspruch genommen werden;

4. die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf die Überlassung von Zollgut oder verbrauchsteuerbarem Freigut an die Streitkräfte oder ihre Mitglieder oder an andere Personen zu regeln.

§ 23

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Oktober 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl.

Vom 31. Oktober 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Zolltarif — Anlage zum Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) — in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) wird mit Wirkung ab 1. April 1954 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Tarifnummer 2710 Abs. D wird der Unterabsatz

„2 - Heizöle 12,90 DM“
gestrichen. Die Unterabsätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

2. In Anmerkung 1 Buchstabe a zur Tarifnummer 2710 werden die Worte „solchem unbeebeitetem“ und „oder Heizöl“ gestrichen. Folgender Satz wird angefügt:

„Wird Bitumen oder Petrolkoks dieser Art zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so werden weitere 0,45 DM für je 100 kg des Erdölrückstandes vergütet.“

3. In Anmerkung 1 zur Tarifnummer 2710 erhält der mit Buchstabe b bezeichnete Absatz folgende Fassung:

„b) (Vergütungsfähige Mineralöle)

Werden Mineralöle der Absätze B bis D, gasförmige Kohlenwasserstoffe der Tarifnummer 2711 oder Erzeugnisse der Tarifnummern 2712, 2713, 2714 Abs. A und D im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs aus Erdöl hergestellt und danach ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt, so wird ein Betrag von 12,90 DM für je 100 kg des vergütungsfähigen Mineralöls vergütet. Werden vergütungsfähige Schweröle nach Raffination zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so kann die Vergütung nach derjenigen vom Hersteller nachzuweisenden Menge an Schweröl bemessen werden, die zur Herstellung des raffinierten Schweröls verwendet worden ist. Werden vergütungsfähige Schmieröle durch Bearbeitung von

Schmierölen hergestellt, die in den Geltungsbereich dieses Tarifs eingeführt und verzollt worden sind, und werden sie danach zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so kann die Vergütung nach dem Zollsatz bemessen werden, der beim Eingang der Schmieröle in den Geltungsbereich dieses Tarifs angewendet worden ist.“

4. In Anmerkung 1 zur Tarifnummer 2710 wird der mit Buchstabe c (Vergütungsfähiges Heizöl) bezeichnete Absatz gestrichen. Die folgenden Absätze d bis h erhalten die Bezeichnung c bis g.

5. In Anmerkung 1 zur Tarifnummer 2710 wird dem mit Buchstabe c — früher d — (Vergütungsfähige Schmiermittel) bezeichneten Absatz als zweiter Satz folgender Satz eingefügt:

„Dem zur Herstellung verwendeten vergütungsfähigen Schweröl steht Schweröl gleich, das nicht im Geltungsbereich dieses Tarifs hergestellt, jedoch in diesem verzollt worden ist.“

6. In Anmerkung 1 zur Tarifnummer 2710 werden in dem mit Buchstabe d — früher e — bezeichneten Absatz die Worte „a bis d“ ersetzt durch „a bis c“.

7. In Anmerkung 1 zur Tarifnummer 2710 werden in dem mit Buchstabe f — früher g — bezeichneten Absatz die Worte „in den Fällen der Buchstaben a bis c“ ersetzt durch „im Falle des Buchstaben b“.

8. In Anmerkung 1 zur Tarifnummer 2710 wird in dem mit Buchstabe g — früher h — bezeichneten Absatz die Bezeichnung „e“ durch „d“ ersetzt.

9. Die Anmerkung 2 zur Tarifnummer 2710 erhält folgende Fassung:

„2. Schweröle mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55° C, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 weniger als 40 Volumenprozent bis 250° C übergehen, nach Herstellung im Zollausland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, zum unmittelbaren Verheizen unter Zollsicherung 1,50 DM“.

10. Die Anmerkung 3 zur Tarifnummer 2710 erhält folgende Fassung:

„3. Schweröle mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55° C, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 weniger als 40 Volumenprozent bis 250° C übergehen, nach Herstellung im Zollaussland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, als Zusatz zu Kohle, die in Verkokungsanlagen verarbeitet wird, unter Zollsicherung..... 1,— DM“.

11. In Anmerkung 5 Buchstabe d zur Tarifnummer 2710 werden

- a) der zweite Unterabsatz (Heizöle) und
- b) im vierten Unterabsatz (Andere Schweröle) hinter dem Worte „Gasöle“ das Komma und die Worte „der Heizöle“ gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die Bundesregierung kann abweichend von § 4 des Zolltarifgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen durch Rechtsverordnung die Zollsätze der Tarifnummern 2710 Abs. B, C, D - 1, - 2 - a und - 3, 2711, 2712, 2713, 2714 Abs. A und 3404 Abs. A - 1 bis auf 16,50 DM, der Tarifnummer 2710 Abs. D - 2 - b bis auf 19,70 DM und der Tarifnummer 2710 Abs. D - 2 - c bis auf 28,50 DM erhöhen, bevor der Bundesrat Stellung genommen und der Bundestag zugestimmt hat. Hierbei darf der Zollsatz für Schweröle, die Topprückstände sind und unter Zollsicherung zur Gewinnung von Waren der Tarifnummern 2710 bis 2714 verwendet werden, nicht erhöht werden. Rechtsverordnungen dieser Art dürfen nur mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Monaten erlassen werden. In diesen Fällen ist die Bundesregierung verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Behandlung nach § 4 des Zolltarifgesetzes vorzulegen.

(2) Macht die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch, so kann sie die Vergütungssätze der Anmerkung 1 Buchstaben b bis e zur Tarifnummer 2710 jeweils auf 13,10 DM erhöhen.“

Artikel 3

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 234) wird, und zwar mit Ausnahme der Bestim-

mungen in den folgenden Nummern 1 und 3 mit Wirkung ab 1. April 1954 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen; die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 3 und 4.

2. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Schmiermittel der Nummer 3404 Abs. A - 1 des Zolltarifs gilt in diesem Falle § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“

3. In § 2 Abs. 1 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen; die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 3 und 4.

4. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Mineralöl nach § 8 im Erhebungsgebiet steuerbegünstigt verwendet werden darf, ist dies auch in den Freihäfen zulässig.“

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt hinter dem Worte „wurden“ durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. (nur soweit es sich um Schweröle mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55° C handelt, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51752 weniger als 40 Volumenprozent bis 250° C übergehen) zum unmittelbaren Verheizen verwendet werden.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der im Erhebungsgebiet hergestellten Erzeugnisse kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die Mineralölsteuer ganz oder zum Teil vergütet wird für nicht steuerbare Erzeugnisse, die unter Verbrauch versteuerten Mineralöls hergestellt worden sind, und zwar

1. für Schmiermittel der Nummer 3404 Abs. A - 1 des Zolltarifs, wenn sie ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,

2. für andere Erzeugnisse, wenn sie aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, um außerhalb des Erhebungsgebietes und der Freihäfen zu verbleiben oder verbraucht zu werden.

Die Steuervergütung ist ausgeschlossen, wenn das Mineralöl zu Treib-, Schmier-, Heiz- oder Beleuchtungszwecken verbraucht worden ist.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 3 Nr. 1 und 3 tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Oktober 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im		Tag des Inkrafttretens
	Bundesanzeiger Nr.	vom	
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 15. Oktober 1955.	205	22. 10. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 22. Oktober 1955.	208	27. 10. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Dritte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (3. AuszahlungsVO-KgfEG.) Vom 26. Oktober 1955.	209	28. 10. 55	29. 10. 55

Gesamtsachverzeichnis zum Bundesgesetzblatt

Jahrgänge 1949 bis 1954

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Die erste Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt Teil I und II, ebenso wie die Jahressachverzeichnisse

alphabetisch nach Stichworten geordnet.

erleichtert und beschleunigt das Auffinden aller vom Beginn des Erscheinens des Bundesgesetzblattes an bis zum 31. Dezember 1954 verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie der sonstigen Veröffentlichungen

Preis: DM 2,25 einschl. Porto und Verpackung

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren